

Workshop Europe of National Debt-Collectors Associations

**1. Treffen am 04.11.1992 in Frankfurt/Main, Deutschland,
auf Einladung des BDIU**

TEILNEHMER:

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU)

**Herr Erich Muchow, Präsident
Herr Dr. Carsten D. Ohle, Geschäftsführer**

Inkassoverband Österreich (IVÖ)

Herr Manfred Ratz, Präsident

Nederlandse Vereniging van Incasso-ondernemingen (NVI)

**Herr F.J.L.M.de Vries, Vorstandsmitglied
Herr Peter J. Schnellen, Geschäftsführer**

Norske Inkassobyraers Forening (NIF)

Herr Thor A. Andersen, Geschäftsführer

Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute (VSI)

Herr Karl Egger, Geschäftsführer

Ergebnisprotokoll:

1. Die Teilnehmer stimmen überein, sich innerhalb ihres Landes und in Europa auf Rahmenbedingungen über die Ausübung der Inkassotätigkeit für Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, nationale Gesetze und das Satzungsrecht der nationalen Verbände einzusetzen. Ziel ist es, in ganz Europa eine seriöse und solide Inkassotätigkeit für die Gläubiger als Auftraggeber und gegenüber Schuldnern zu gewährleisten. Ziel ist es weiterhin, der Inkassotätigkeit als eine spezielle Dienstleistung der Inkassounternehmen zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen.

2. Die Teilnehmer schildern die rechtliche Situation und die Inkassotätigkeit in den von ihnen vertretenen Ländern. Sie stellen fest, daß es für die Inkassotätigkeit in Norwegen strenge gesetzliche Regeln, in Deutschland gesetzliche Regeln eher im Sinne von Rahmenbedingungen, in Österreich Richtlinien, in der Schweiz in einigen Kantonen Vorschriften und in den Niederlanden keine Regelungen neben den allgemein gültigen Gesetzen gibt.

Die Teilnehmer sind sich einig, daß die Inkassotätigkeit eine überwiegend außgerichtliche Tätigkeit ist, die als spezielle Dienstleistung besonderes know-how und psychologisches Geschick verlangt, um den Gläubiger zugunsten der Verwirklichung seines eigenen Geschäftszwecks zu entlasten, das Image des Gläubigers gegenüber zahlungssäumigen Kunden vor Schaden zu bewahren, dem Gläubiger Kunden zu erhalten und dem Gläubiger zu höherem Erfolg (Mittelrückfluß) zu verhelfen.

3. Die Teilnehmer sehen die Hauptelemente der Inkassotätigkeit in

- Schreiben an Schuldner
- Telefonaten mit Schuldnern
- Besuchen bei Schuldnern
sowie ergänzend
- gerichtlichen Maßnahmen einschließlich Zwangsvollstreckung.

4. Die Teilnehmer sind sich einig, daß ungeachtet nationaler Ausgestaltung eine verbindliche Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft und nationale Gesetze vorsehen sollen, daß die Inkassotätigkeit nur ausgeübt werden darf aufgrund einer besonderen

- staatlichen Zulassung,
nämlich z.B. durch das Ministerium für Wirtschaft, das Ministerium für Justiz,
den Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk das Inkassounternehmen
seinen Sitz hat.

Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung sollen sein

- Zuverlässigkeit,
nämlich

keine strafrechtlichen Verfahren insbesondere wegen Betrug, Untreue,
Unterschlagung,
geordnete wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse, die die Person
nicht selbst als Schuldner erscheinen lassen,
die Absicherung des Gläubigers durch eine Haftpflichtversicherung,
Kautions- und/oder eines besonderen Treuhand-Bankkontos für Zahlun-
gen der Schuldner,
- Sachkunde,
nämlich

kaufmännische Kenntnisse über die Führung eines Unternehmens
unter Beachtung der kaufmännischen Vorschriften und
rechtliche Kenntnisse über die Grundlagen der einzuziehenden Forde-
rungen sowie über gerichtliche Maßnahmen zur Forderungseinzie-
hung und Vollstreckungsmaßnahmen.

Der Nachweis dieser Sachkunde wird von den Teilnehmern, insbesondere für
Bürger aus den Niederlanden, als problematisch angesehen. Der Nachweis
kann gegebenenfalls durch Zeugnisse über eine mehrjährige Berufserfahrung
in der selbständigen und verantwortlichen Einziehung von Forderungen in
einem Wirtschaftsunternehmen oder in einem Inkassounternehmen bzw. in
einer Rechtsanwaltskanzlei erbracht werden.

Ist die Person eine juristische Person, muß diese und die für sie handlungsberechtigte natürliche Person die Voraussetzung der Zuverlässigkeit und die natürliche Person zusätzlich die Voraussetzung der Sachkunde erbringen.

Die Entziehung der staatlichen Zulassung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind, nämlich Fakten bekannt werden, die gegen die Zuverlässigkeit oder die Sachkunde des Inkassounternehmers sprechen.

5. Die Teilnehmer sprechen sich dafür aus, daß unabhängig von einer gesetzlichen Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft und unabhängig von einem nationalen Gesetz über die Zulassung und Ausübung der Inkassotätigkeit der einzelne nationale Verband die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1, die Inkassotätigkeit gemäß Ziffer 3 und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Übereinkunft in der Satzung des von ihnen vertretenen Verbandes regeln und weiter ausgestalten.

Herr Andersen stellt das Modell eines mit der ANCR, Frankreich, entworfenen Schirmverbandes für nationale Verbände und nationale Inkassounternehmen vor. Dem bringen die Teilnehmer mehrheitlich kein Interesse entgegen.

Die Teilnehmer kommen überein, ihre Arbeit möglichst mit Vertretern weiterer nationaler Verbände am 21. April 1993 in Aachen fortzusetzen.

Vorgesehener Arbeitskomplex: Abstimmung bzw. Anpassung der Satzungen der Verbände incl. Grundsätze und Leitlinien für die Berufsausübung.

Herr Muchow lädt die Teilnehmer zur Jahreshauptversammlung des BDIU in Aachen vom 22. bis 24. April 1993 ein.

Hamburg, den 07.12.1992



(Dr. Carsten D. Ohle)

Liste nationaler Inkasso-Verbände

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU)

Steindamm 71

D-2000 Hamburg 1

Tel.: 040/245515

Fax: 040/2850999

Inkassoverband Österreich (IVÖ)

Pulvermühlstr. 19

A-4040 Linz-Urfahr

Tel.: 0732/253030205

Fax: 0732/2540303

Nederlandse Vereniging van Incasso-ondernemingen (NVI)

Postbus 90154

NL-5000 LG Tilburg

Tel.: 031/654472

Norske Inkassobyraers Forening (NIF)

Thor Dahlgatan 1

N-3201 Sandefjord

Tel.: 034/69560

Mobil-Tel.: 094/59329

Fax: 034/69313

Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute (VSI)

Driesbuelstr. 11

CH-8808 Pfäffikon SZ

Tel.: 055/481063

Fax: 055/485449